

Statuten

I. Allgemeines, Sitz und Zweck

	<u>Art. 1</u>
Allgemeines	Der Verein bildet als Ärztenetzwerk einen Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
Zweck	Der Verein bezweckt: <ul style="list-style-type: none">a) Die Förderung einer umfassenden, qualitativ hochstehenden, eigenwirtschaftlichen ambulanten medizinischen Versorgung in der Region Rheintal und in den benachbarten appenzellischen Gebieten.b) Die gemeinsame Wahrung beruflicher Interessen der Mitglieder.c) Die Sicherstellung einer effizienten und ökonomischen medizinischen Versorgung in der Region Rheintal und in den benachbarten appenzellischen Gebieten.d) Die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.e) Den Abschluss von Verträgen mit Versicherern und mit weiteren Leistungserbringern im administrativen oder medizinischen Bereich.
Sitz	Der Sitz des Vereins befindet sich in 9435 Heerbrugg, Gemeinde Au.

II. Mitgliedschaft

	<u>Art. 2</u>
Voraussetzungen	Der Verein nimmt durch Beschluss der Generalversammlung Ärzte auf, welche: <ul style="list-style-type: none">a) als Leistungserbringer zu Lasten der Krankenversicherer oder der Eidgenössischen

Versicherer zugelassen sind und den überwiegenden Teil Ihres beruflichen Einkommens in diesem Bereich (KVG/UVG) und im Vereinsgebiet erzielen.

- b) die Fortbildungspflicht ihres Facharztstitels regelmässig wahrnehmen,
- c) ihren Praxisstandort innerhalb des Tätigkeitsgebiets des Vereins RhyMed haben,
- d) die ihr ärztliches Wirken auf das Interesse des Patienten ausrichten.
- e) bereit sind die festgelegten Qualitätsstandards zu erfüllen.
- f) eine wissenschaftlich fundierte Medizin mit Methoden betreiben, die wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind.

Art. 3

Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmegesuch enthält:

- a) Die Verpflichtung, sich Ziel und Zweck des Vereins zu unterziehen.
- b) Die Empfehlung zweier Mitglieder des Vereins, welche damit auch gleichzeitig die Pflicht übernehmen, das neue Vereinsmitglied einzuführen.
- c) Die Verpflichtung, sich den von RhyMed beschlossenen Massnahmen zu unterziehen. Details der verbindlichen Massnahmen bestimmt ein Reglement, das die Generalversammlung genehmigt.

Quorum und Beschluss

Aufgenommen ist ein Mitglied, wenn 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Die Abstimmung findet geheim über jeden Kandidaten statt.

Erlöschen	<p><u>Art. 4</u></p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten,b) durch Wegzug aus dem Gebiet,c) wenn ein Mitglied seine Tätigkeit zu Lasten der Versicherer aufgibt,d) durch Ausschluss (Art. 5). <p>Der Vorstand stellt die Mitgliedschaftsverhältnisse fest. Erlischt ein Mitgliedschaftsverhältnis während des Kalenderjahres, so bleiben die Mitgliederbeiträge bis zum Ende des Austrittsjahres geschuldet.</p>
Ausschluss, Massnahmen	<p><u>Art. 5</u></p> <p>Handelt ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder hält es die vom Verein festgelegten Regeln nicht ein, so können, gemäss dem im Schiedsreglement festgelegten Verfahren, Massnahmen (inklusive Ausschluss) beschlossen werden.</p> <p>Das Beschwerderecht steht jedem Vereinsmitglied zu.</p> <p>Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.</p>
Verfahren	<p>Es gilt das von der Generalversammlung beschlossene Schiedsreglement.</p>
Quorum und Beschluss	<p>Die Massnahme oder der Ausschluss durch die Generalversammlung erfolgen in geheimer Abstimmung. Eine Massnahme ist beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen; ein Ausschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.</p> <p>In dringenden Fällen beruft der Vereinspräsident eine ausserordentliche Generalversammlung ein.</p>

Der Entscheid der Generalversammlung bedarf keiner Begründung.

III. Organisation

- Organe**
- Art. 6**
Die Organe des Vereins sind:
1. Die Generalversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Das Schiedsgericht
 4. Die Rechnungsrevisoren
- Generalversammlung**
- Art. 7**
Der Verein tritt alljährlich mindestens einmal zur Generalversammlung zusammen.
Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.
Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder, die Schiedsrichter und die Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
Zur ausserordentlichen Generalversammlung berufen ein:
- a) Der Vorstand
 - b) Der Vorstand auf schriftlichen Antrag von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder. Diese haben die Traktanden und die Begründung für die Dringlichkeit einer ausserordentlichen Versammlung darzulegen.
- Anträge**
- Art. 8**
Zuhanden der ordentlichen Generalversammlungen kann jedes Mitglied einen begründeten Antrag auf Traktandierung einreichen. Der Antrag ist spätestens acht Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.

Befugnisse	<p><u>Art. 9</u></p> <p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren und der Mitglieder, und des Präsidenten des Schiedsgerichts.b) Die Änderungen der Statuten, der Erlass von Reglementen und Richtlinien.c) Die Zustimmung zum Abschluss und zur Änderung von Tarifverträgen mit Versicherern, soweit solche für die Mitglieder durch den Vorstand verhandelt werden.d) Die Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresberichte.e) Die Beschlussfassung über allfällige Finanzkompetenzen des Vorstandes.f) Die Genehmigung des Geschäftsreglements des Vorstandes.g) Entlastung an den Vorstand.h) Festsetzung besonderer Mitgliederbeiträge und allfälliger Eintrittsgebühren soweit diese nicht in den Statuten festgelegt sind.i) Aufnahme, Ausschluss und Massnahmen, welche Mitglieder betreffen.j) Beschlussfassung über traktandierete Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.l) Alle weiteren Geschäfte, die der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet.
Beschlüsse und Quoren	<p>Wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit oder wenn das Quorum auf der Kippe steht, fällt dem</p>

Vorsitzenden der Stichentscheid zu

Traktandierung	<p><u>Art. 10</u></p> <p>Gültig beschliessen kann die Generalversammlung über Traktanden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Keiner besonderen Traktandierung bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.b) Anträge, die mit bereits traktandierten Gegenständen im Zusammenhang stehen.
Einberufung	<p>Die Einberufung zur Generalversammlung unter Angabe der Traktanden muss mindestens 20 Tage im Voraus allen Mitgliedern zugestellt werden.</p>
Schriftliche Urabstimmung	<p><u>Art. 11</u></p> <p>Statt zu einer Generalversammlung einzuberufen, können Vorstand oder Generalversammlung eine schriftliche Urabstimmung beschliessen.</p> <p>Die Vorschriften über Wahlen und Abstimmungen (schriftliche Abstimmung) im Kanton St. Gallen gelten sinngemäss.</p>
Vorstand	<p><u>Art 12</u></p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
Einberufung	<p>Der Präsident beruft zu den Vorstandssitzungen ein, sooft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>Jedes Vorstandsmitglied und die Revisoren haben das Recht beim Präsidenten schriftlich und unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Vorstandssitzung zu beantragen.</p>
Beschlussfassung	<p>Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Sie fassen die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder und gegebenenfalls Stichentscheid des Präsidenten.</p>

Protokoll	Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Ein Beschlussprotokoll der Vorstandssitzung ist allen Vereinsmitgliedern zuzustellen. Ein schriftlicher Zirkulationsbeschluss sämtlicher Mitglieder des Vorstandes ersetzt ein Protokoll
Kompetenzen	Der Vorstand leitet den Verein und beschliesst über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Die Kompetenzen des Vorstands sind im Geschäftsreglement geregelt.
Geschäftsreglement	Der Vorstand erlässt für seine Tätigkeit ein Geschäftsreglement, das von der Generalversammlung genehmigt wird.
Geschäftsführung	Der Vorstand kann für die Erledigung der Vereinsarbeit einen Geschäftsführer oder einen Sekretär anstellen.
Vertretung	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten mit je einem weiteren Vorstandsmitglied.

IV. Schiedsgericht

	<u>Art 13</u>
Zusammensetzung	Das Schiedsgericht besteht aus dem Schiedsgerichtspräsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Schiedsrichter und einem Ersatzschiedsrichter. Mindestens zwei Schiedsrichter müssen Mitglieder des Vereins Rhymed sein, dürfen jedoch keine Chargen im Vorstand innehaben. Zur Beschlussfassung ist das Schiedsgericht dreigliedrig und wird vom Schiedsgerichtspräsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet.
Wahl	Der Schiedsgerichtspräsident, der Vizepräsident, der Schiedsrichter und der Ersatzschiedsrichter werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt.
Befugnisse	Das Schiedsgericht entscheidet über Massnahmen oder Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt der Kompetenz der Generalversammlung.
Verfahren	Das Schiedsgericht entscheidet nach dem jeweils gültigen Schieds- und Verfahrensreglement.

V. Kommissionen

Bestellung und Kompetenzen	<u>Art 14</u> Der Vorstand kann für einzelne oder mehrere Aufgaben oder Aufgabenbereiche Kommissionen einsetzen oder Mitglieder bzw. Dritte beauftragen. Der Vorstand leitet und überwacht die Kommissionen.
-----------------------------------	---

VI. Rechnungswesen

Revisoren	<u>Art. 15</u> Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen aber auch keine Chargen im Vorstand oder spezielle Kommissionen des Vereins bekleiden dürfen. Die Revisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.
------------------	--

Rechnungsjahr	<u>Art. 16</u> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
----------------------	---

Finanzielle Beiträge	<u>Art. 17</u> Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag von Fr. 50.- pro Jahr. Weitere Beiträge legt die Generalversammlung ohne rechtliche Verpflichtung für die Zukunft auf Antrag des Vorstandes fest.
-----------------------------	--

Ausgabenkompetenzen für laufende Geschäfte	<u>Art. 18</u> Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben, welche die laufenden Geschäfte und Beschlüsse der Generalversammlung zur Folge haben. Es gilt das Geschäftsreglement
---	---

Haftung und Vereinsvermögen	<u>Art. 19</u> Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Austretende Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
------------------------------------	---

VII. Auflösung und Liquidation

Auflösung	<u>Art. 20</u> Der Verein wird aufgelöst, wenn <ol style="list-style-type: none">mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer Generalversammlung zustimmen oderdie Mitglieder mit einem Quorum von 2/3 der Abstimmenden zustimmen. Kommt kein Beschluss zustande, kann der Vorstand, sofern er die Auflösung beantragt, eine zweite ordentliche Generalversammlung einberufen, die mit einfachen Quoren der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung beschliesst. Die Mitglieder entscheiden mit dem Auflösungsbeschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens.
------------------	--

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<u>Art. 21</u> Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. September 2003 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.
----------------------	--

Bad Balgach, den 8. September 2003

Der Tagespräsident:

Dr. med. Reto Gross

Der Tagesaktuar:

Dr. med. Ruedi Huber

Die Gründungsmitglieder

1.Dr. med. André Dietschi	15. Dr. med. Reto Gross
2. Dr. med. Rolf Schück	16. Dr. med. Andreas Häsler
3. Dr. med. Ruedi Huber	17.
4. Dr. med. Tobias Altwegg	18.
5. Dr. med. Hans-Jörg Oesch	19.
6. Dr. med. Ignaz Hutter	20.
7. Dr. med. Remi Meier	21.
8. Dr. med. Karl Nüesch	22.
9. Dr. med. Urs Eggmann	23.
10. Dr. med. Philipp Jenny	24.
11. Dr. med. Paul Planzer	25.
12. Dr. med. Rolf Naegeli	26.
13. Dr. med. Renato Werndli	27
14. Dr. med. René Zäch	28.